

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

18. Stück vom Jahre 1910.

Inhalt: Nr. 84. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Landes-Brandversicherungsanstalt vom 1. Juli 1910. S. 375.

Nr. 84. Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes über die Landes-Brandversicherungsanstalt
vom 1. Juli 1910;

vom 15. Oktober 1910.

I.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1. (1) Die Brandversicherungskammer bestehe aus dem Vorsitzenden, der sie zu vertreten und ihre Geschäfte zu leiten hat, dem Stellvertreter des Vorsitzenden, den nach dem Geschäftsumfang erforderlichen ständigen Räten und Hilfsarbeitern und dem notwendigen Kanzlei- und Kasspersonal.

Zu § 2
des Gesetzes.

(2) Die Kasse der Anstalt führt bei den von ihr selbständig zu erledigenden Geschäften die Dienstbezeichnung „Brandversicherungskasse“.

§ 2. Die technischen Dienststellen der Anstalt führen die Bezeichnung „Königliches Brandversicherungsamt“, die Leiter dieser Dienststellen den Titel „Brandversicherungsinspektor“ oder „Brandversicherungsoberinspektor“, die technischen Hilfsarbeiter den Titel „Brandversicherungsschreiber“.

Zu § 7
des Gesetzes.

§ 3. (1) Die Vertreter der Versicherungsnehmer für die Verwaltungsausschüsse sind von den Kreisauausschüssen erstmalig bis spätestens Ende Dezember 1910, im übrigen bis zum Schlusse des Jahres zu wählen, mit dem die Wahlperiode abläuft.

Zu §§ 12 ff.
des Gesetzes.

(2) Die Vorschläge der Handelskammern und Gewerbekammern, der Städte und des Landesparlamentarischen Rats sind spätestens bis Ende September bei den Kreisparlamentarischen Räten einzureichen.